

## Ernte von forstlichem Vermehrungsgut in Samenplantagen

# BEERNTUNGSANFRAGE

### 1. Firma

### 2. Plantage

Baumart	<input type="text"/>	Waldort	<input type="text"/>
Name der Plantage	<input type="text"/>	Erntefläche (red.)	<input type="text"/>
Register-Nr.	<input type="text"/>	Klonzahl	<input type="text"/>

### 3. Eigentümer

Bayerische Forstverwaltung, vertreten durch das  
Bayerische Amt für Waldgenetik (AWG), Forstamtsplatz 1, 83317 Teisendorf

### 4. Ernteverfahren

### 5. Erntemenge (geschätzt)

### 6. Erntezeitpunkt

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

### 7. Ernteentgelt

Das **Ernteentgelt** setzt sich zusammen aus Grundvergütung und mengenbezogener Vergütung gem. Anlage. Die Grundvergütung für das Einräumen der Erntemöglichkeit wird mit der mengenbezogenen Vergütung verrechnet.

**Die unter 1. genannte Firma erklärt sich verbindlich bereit, die Ernte durchzuführen. Dazu wird nach Zuschlagserteilung durch das AWG binnen zwei Wochen ein Ernteüberlassungsvertrag erstellt und unterschrieben.**

**Folgende Vorschriften sind zu beachten:**

1. Auf die Einhaltung der Vorgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen. Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Vorschriften kann die Ernte durch die zuständigen Vertreter der Forstverwaltung abgebrochen werden.
2. Die Übertragung von Arbeiten an Subunternehmer durch den Vertragsnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AWG zulässig. Dies gilt auch bei Änderungen des eingesetzten Erntepersonals. Subunternehmer müssen als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe angemeldet sein. Der Vertragsnehmer beaufsichtigt sein gesamtes Personal und gegebenenfalls eingesetzte Subunternehmer während der Erntearbeiten im notwendigen Umfang. Er haftet in vollem Umfang für Vertragsverletzungen durch das von ihm eingesetzte Personal und von ihm eingesetzte Subunternehmer. Alle mit der Ernte beauftragten Personen sind dem AWG vor Beginn der Ernte vollständig und namentlich zu benennen.
3. Der Vertragsnehmer erntet in der genannten Samenplantage das obengenannte Forstsaatgut auf eigene Kosten.
4. Die genauen Grenzen der Samenplantage gem. Lageplan werden beachtet
5. Termine zur Abgabe der Beerntungsanfrage:

<b>15. April</b>	<b>Bergulme</b>
<b>15. Mai</b>	<b>Vogelkirsche, Moorbirke</b>
<b>31. Juli</b>	<b>Douglasie, Weißtanne, Mehlbeere, Vogelbeere, Feldahorn, Elsbeere</b>
<b>31. August</b>	<b>Linde, Ahorn, Rot- und Weißerle</b>
<b>30. September</b>	<b>Gemeine Fichte, Europäische Lärche, Waldkiefer</b>
6. Die weiteren Bedingungen gem. Anlage des Ernteüberlassungsvertrages werden eingehalten

Ort, Datum

Unterschrift